

Satzung des TC Heidenrod 1979 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TC Heidenrod 1979 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65321 Heidenrod. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden mit dem Aktenzeichen VR 4446 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tennisverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Der Zweck der Satzung wird besonders durch das Abhalten von geordneten Spielübungen wie Medenspielen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter(innen) verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Ersatz von Auslagen oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran und dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen (lsbh) , dessen Sportverbänden und Organisationen und dem Hessischen Tennisverband (HTV).
- (2) Pflege und der Ausbau des Jugend,- Senioren- und Breitensports.
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen, der Sportgeräte und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TC Heidenrod 1979 e.V. kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist insbesondere davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren (SEPA) teilzunehmen. Das hat das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Ausnahmeregelungen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (4) Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - Ehrenmitglieder: Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und zahlen keine Beiträge. Sie können am Spielbetrieb teilnehmen.
 - Aktive Mitglieder: Sie nehmen am aktiven Spielbetrieb teil. Sie haben ab vollendetem 15. Lebensjahr Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - Passive Mitglieder: Sie können - ohne eine Sportart auszuüben - am Clubleben teilnehmen.
 - Fördernde Mitglieder: Sie unterstützen den Verein sportlich, kulturell oder mit Zuwendungen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten - aber ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Kündigung per E-Mail muss schriftlich und unterschrieben nachgereicht werden.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliedschaft kann nach eingehender Prüfung durch den Vorstand erfolgen:
 - wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als 2 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinien
 - bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds des TC Heidenrod kann von jedem anderen Mitglied gestellt werden.
- (11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

(12) Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Schreibens zum Ausschluss schriftlich Widerspruch einlegen und das Einberufen einer Mitgliederversammlung verlangen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

(2) Ausnahmeregelungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind nur bei dringend notwendigem und akutem Finanzierungsbedarf zulässig. Dazu hat das Mitglied schriftlich sein Einverständnis zu erklären. Nur der Vorstand besitzt per mehrheitlichem Beschluss Vorschlagsrecht.

(3) Über Aufnahmegebühren von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

(4) Über die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden für aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

(5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder Angebote des Vereins, die über die allgemeinen und üblichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzierungsbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren (SEPA) mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied - bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter - gewährleistet die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos.

(8) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres einzuziehen.

(9) Ist der Einzug des Mitgliedsbeitrages oder von festgelegten Gebühren und Umlagen mittels SEPA – Lastschriftverfahren nicht möglich und der entsprechende Betrag nicht bis zum 30. März des jeweiligen Jahres auf dem Konto des Vereines eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung p.a. verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühr oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 10,00 je Einzelfall verhängen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge, Gebühren oder Umlagen in Härtefällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds oder bei Minderjährigen seines gesetzlichen Vertreters mit Begründung – gegebenenfalls mit Beleg(en) – erforderlich.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab vollendetem 15. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage beim Vorstand, Einsicht in die Protokolle einer Mitgliederversammlung oder ihn betreffende Vorstandssitzungen zu erhalten.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand bzw. Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden gem. § 7, Nr. 2
2. dem 2. Vorsitzenden gem. § 7, Nr. 2
3. dem Kassenwart gem. § 7, Nr. 2
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schriftführer
7. dem Pressewart
8. dem Vergnügungswart

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan auferlegen.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach außen und bildet den Vorstand i.S. des bürgerlichen Rechts. Er wird im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung des Vereins gemäß der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der

- Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- das Vorschlagsrecht für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- zeitlich befristete Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen und diese zu kontrollieren
- die Organisation eines geregelten und fairen Trainings- und Spielbetriebs, sowie des Clublebens

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand die vakante Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ersetzen. Ein kommissarisches Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Es ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kopie.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Beschlussvorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Sofern ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügt oder keinen Zugang hat, wird es vom Vorstand – bei Bedarf schriftlich – informiert.

(9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(10) Der Vorstand kann mit Beschluss und mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
6. Erlass von Ordnungen
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB bzw. per Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift / zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Als Ausnahme gilt die schriftlich vorliegende Vollmacht eines Mitgliedes. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der „Ja“-Stimmen, Zahl der „Nein“-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erlangt, verarbeitet, speichert und übermittelt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zum Wohle des Vereins personenbezogene Daten.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erlangung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf oder Weitergabe an Dritte) ist unzulässig und wird geahndet. Der Vorstand sichert dem Mitglied den Schutz seiner personenbezogenen Daten zu.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- die Auskunft zu seinen gespeicherten Daten
- die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

(4) Personendaten sind beim Ausscheiden aus dem Verein – spätestens zum Ende des nach dem Ausscheiden folgenden Jahres – aus den elektronischen Speichermedien des Vereins zu löschen, sofern dem keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie anderen elektronischen Medien zu, wenn sie im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit und dem unmittelbaren Vereinsleben stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Landessportbund Hessen e.V., dem Hessischen Tennisverband und der Gemeinde Heidenrod zu, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2015 in Heidenrod beschlossen und tritt mit der Hinterlegung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Nachsatz: Der Tag der Eintragung durch das Amtsgericht erfolgte am 10.04.2015.